

Entsprechenserklärung SENATOR Entertainment AG

Stand: April 2012

Vorstand und Aufsichtsrat der SENATOR Entertainment AG („Senator“) erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 16. Juni 2011 entsprochen wurde und wird, mit den folgenden Ausnahmen:

Veröffentlichung der Formulare für eine Briefwahl über die Internetseite der Gesellschaft (2.3.1. und 2.3.3)

Im Vorfeld der Hauptversammlung vom 02. August 2011 wurden auf der Internetseite der Gesellschaft keine Formulare für eine Briefwahl veröffentlicht.

Begründung: Aufgrund technischer Unregelmäßigkeiten konnte das Unternehmen diese Vorgabe nicht rechtzeitig vor der Hauptversammlung vom 02. August 2011 umsetzen. Es ist geplant, dass auf der Hauptversammlung 2012 Formulare für eine Briefwahl über die Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Bestellung von Stimmrechtsvertretern auf der Hauptversammlung (2.3.3)

Für die Hauptversammlung vom 02. August 2011 wurden keine Stimmrechtsvertreter zwecks weisungsgebundener Ausübung der Stimmrechte der Aktionäre bestellt.

Begründung: Aufgrund der bereits sehr hohen präsenten Vertretung des Grundkapitals bei den vergangenen Hauptversammlungen sah das Unternehmen bei der Hauptversammlung vom 02. August 2011 aus Kostengründen von der Bereitstellung von Stimmrechtsvertretern ab. Es ist geplant, für die Hauptversammlung 2012 Stimmrechtsvertreter zu bestellen.

Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) (2.3.4)

Es wurde den Aktionären nicht ermöglicht, die Hauptversammlung vom 02. August 2011 über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) zu verfolgen.

Begründung: Aufgrund der bereits sehr hohen präsenten Vertretung des Grundkapitals bei den vergangenen Hauptversammlungen sieht das Unternehmen aus Kostengründen von einer Übertragung über moderne Kommunikationsmedien ab.

Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (3.8, 2. Absatz)

Die D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder sieht keinen Selbstbehalt vor.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstvorbehalt verbessert werden kann. Die Corporate Governance Grundsätze der SENATOR Entertainment AG beinhalten daher für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt.

Zusammensetzung Vorstand (4.2.1)

Der Vorstand bestand in 2011 besteht bis auf weiteres nur aus einem Vorstandsmitglied.

Begründung: Die Unterstützung des Vorstandes durch zwei Prokuristen und einer gut besetzten zweiten Management-Ebene ermöglichen eine Führung des Unternehmens durch einen Alleinvorstand. Der Aufsichtsrat wird jedoch erwägen, den Vorstand zu erweitern.

Mehrjährige Bemessungsgrundlage und Begrenzungsmöglichkeit (Cap) der variablen Vergütung des Vorstands für außerordentliche Entwicklungen und bei Abfindungen (4.2.3)

Die variable Vergütung des Vorstandes unterliegt gegenwärtig einer jährlichen und nicht, wie empfohlen, einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage. Für den Fall der Beendigung des Vorstandsverhältnisses ist keine Begrenzung (Cap) der Vergütung des Vorstands vereinbart. Ebenso fehlt eine Begrenzung der variablen Vergütungsanteile für den Eintritt nicht vorhergesehenen Unternehmensentwicklungen.

Begründung: Der gegenwärtig laufende Vorstandsvertrag wurde bereits vor der Einführung des Vorstandsvergütungsgesetzes (VorstAG) und der damit verbundenen einschränkenden Vorgaben abgeschlossen. Beim damaligen Abschluss des gegenwärtig laufenden Vorstandsvertrages ließen sich die in Ziffer 4.2.3 aufgeführten einschränkenden Vorgaben des Kodexes nicht durchsetzen. Bei Abschluss eines neuen Vorstandsvertrages oder Verlängerung des laufenden Vertrages wird sich der Aufsichtsrat um eine Umsetzung dieser Vorgaben bemühen.

Zusammensetzung des Vorstandes (5.1.2)

Es wurde nur ein Vorstand bestellt und damit nicht auf Vielfalt (Diversity) geachtet und keine Frau berücksichtigt. Eine Altersgrenze wurde nicht festgelegt.

Begründung: Die Reduktion des Geschäftsbetriebes ließ die Notwendigkeit weiterer Vorstandsmitglieder entfallen. Damit entfällt auch die Möglichkeit auf Vielfalt (Diversity) zu achten. Eine Frau mit geeigneten Qualifikationen war nicht ersichtlich. Das aktuelle Alter des bestellten Vorstandes sowie die Laufzeit seiner Bestellung haben bislang keinen Konflikt wegen erhöhtem Alters nahegelegt. Für die Zukunft hat der Aufsichtsrat nunmehr zur Umsetzung der Empfehlung 5.1.2 die Altersgrenze für den Vorstand auf 75 Jahre festgelegt.

Bildung von Ausschüsse (5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3)

Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet (5.3.3)

Begründung: Durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 22.8.2011 wurden ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) und ein Investitionsausschuss (Investment Committee) eingerichtet (5.3). Auf die Bildung eines Nominierungsausschusses (5.3.3), der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, wird gegenwärtig verzichtet. Zum einen gehören dem Aufsichtsrat aufgrund der Größe der Gesellschaft keine Arbeitnehmervertreter an, zum anderen soll eine Neubesetzung von Beginn an vom gesamten Aufsichtsrat diskutiert werden.

Vielfalt (Diversity) und Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (5.4.1)

Das Unternehmen hat bei der Wahl des aktuellen Aufsichtsrates Vielfalt nicht berücksichtigt. Für den gegenwärtig bestehenden Aufsichtsrat wurde für die Vergangenheit keine Altersgrenze festgelegt.

Begründung: Die SENATOR Entertainment AG hat sich im Vorfeld der Aufsichtsratswahlen auf der Hauptversammlung 2011 darum bemüht, der Vielfalt zu entsprechen. Leider konnten geeignete weibliche Kandidaten jedoch nicht identifiziert werden. Der Aufsichtsrat hat im März 2012 die Altersgrenze für den Aufsichtsrat auf 75 Jahre festgelegt.

Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl (5.4.3)

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf der Hauptversammlung 2011 fand nicht als Einzelwahl statt.

Begründung: Die Aufsichtsratswahlen auf der Hauptversammlung 2011 fanden nicht als Einzelwahl statt, um eine spürbare Verlängerung der Hauptversammlung zu verhindern.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (5.4.6)

Eine erfolgsorientierte Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nicht.

Begründung: Bei der SENATOR Entertainment AG erhalten die Aufsichtsratsmitglieder keine erfolgsabhängige Vergütung, da die SENATOR Entertainment AG nicht der Ansicht ist, dass der Einsatz der Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit durch eine Vergütungsaufteilung noch weiter gestärkt werden könnte.

Veröffentlichungen des Unternehmens (6.8)

Veröffentlichungen erfolgen nur teilweise in englischer Sprache.

Begründung: Da die Aktionärsstruktur der SENATOR Entertainment AG nur vereinzelt ausländische Aktionäre aufweist, wurde aus Kostengründen von Veröffentlichungen in englischer Sprache abgesehen.

Veröffentlichung des Konzernabschlusses binnen 90 Tagen, des Zwischenberichtes binnen 45 Tagen (7.1.2)

Senator veröffentlicht die Konzernabschlüsse innerhalb von 120 Tagen und den Zwischenbericht innerhalb von 60 Tagen.

Begründung: Die Aufstellung und Verabschiedung der entsprechenden Berichte nimmt erhebliche organisatorische Ressourcen in Anspruch. Die Gesellschaft nimmt daher die gesetzliche Frist in Anspruch, um eine sonst notwendige Ausweitung der Verwaltungskapazitäten zu vermeiden.

Berlin, 27. April 2012

SENATOR Entertainment AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat